

Sozialförderrichtlinien der Gemeinde Waal

Vorwort

Die Gemeinde Waal gewährt Zuschüsse zur Förderung von Sozialer- Kultureller- oder Vereinsarbeit aus dem von ihr jährlich bereit gestellten Fond. Damit macht die Gemeinde die Bedeutung von sozialem Engagement neben der Vereins- und Verbandsarbeit deutlich. Besonders gefördert werden Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Kultur- und Vereinsangelegenheiten.

Wesentliches Ziel dabei ist, Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit in unserer Gemeinde zu stärken und zu fördern.

1. Richtlinien

Die nachfolgenden Richtlinien bestimmen die Antragsberechtigung und das Antragsverfahren.

1.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aus Waal, Bronnen, Emmenhausen und Waalhaupten.

Bei den Antragstellern kann es sich um

- Einzelpersonen
- Gruppen und Initiativen
- Vereine und Verbände

handeln.

1.2. Form der Antragstellung

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt der Gemeinde im Rathaus einzureichen.

1.3. Antragsfristen

Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs behandelt und zeitnah entschieden. Sie sind ab 01.01. bis spätestens zum 31.10. für das laufende Haushaltsjahr einzureichen.

1.4. Rechtsanspruch

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde auf die **kein Rechtsanspruch** besteht.

1.5. Verwendungsnachweise

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist vom Antragsteller nachzuweisen.

1.6. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel **4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme**. Vom Antragsteller ist dem Vorsitzenden des Sozialausschusses eine prüfbare Abrechnung (Belege, Rechnungen) vorzulegen. In begründeten Fällen kann ein Vorschuss gewährt werden. Dem Antragsteller wird eine Bewilligung oder Ablehnung schriftlich mitgeteilt.

1.7. Beschließendes Organ

Der Zuschussantrag wird vom Sozialausschuss beraten und **bis zur maximalen Förderhöhe** beschlossen. Ein darüber hinaus reichender Förderantrag wird mit einer Empfehlung des Sozialausschusses an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weiter gegeben.

2. Förderbereiche und Förderhöhe

Grundsätzlich müssen Inhalt und Form der zu fördernden Maßnahme vorwiegend auf Personen und Gruppen, wie im Vorwort benannt, abgestellt sein. Dabei kann es sich um Privatinitiativen und auch außergewöhnliches Vereinsengagement handeln. Gefördert werden ausschließlich gemeinnützige Maßnahmen. Die Förderung von Grundausstattung zur Wahrnehmung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen. Förderungen von übergeordneten Trägern von Verbands- und Sozialarbeit müssen vorrangig in Anspruch genommen werden.

2.1. Förderbereiche

Gefördert werden

- Veranstaltungen, Aktionen
- Ferienprogramme, Fahrten und Freizeiten, Austauschprogramme
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die projektbezogen sind
- Hilfsmittel, Materialien, Ausstattungsgegenstände
- Sondermaßnahmen

2.2. Regelung zur Förderhöhe

Der Sozialausschuss beschließt bis zu einer maximalen Fördersumme von 1.000,00 EURO.

Darüber hinaus gehende Förderanträge werden vom Sozialausschuss beraten und mit einer Beschlussempfehlung dem Gemeinderat vorgelegt.

2.2.1. Veranstaltungen und Aktionen

Nach vorheriger eingängiger Prüfung der Kalkulation für Veranstaltungen/Aktionen durch den Sozialausschuss werden die Unkosten nach Abzug der erwirtschafteten Eigenmittel **bis zu 100 % gefördert**.

2.2.2. Ferienprogramme, Fahrten und Freizeiten, Austauschprogramme

Gefördert werden 25% der Gesamtkosten.

2.2.3. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die projektbezogen sind

Gefördert werden 50 % der anfallenden Kosten für Anreise, Unterbringung und Seminargebühren.

2.2.4. Hilfsmittel, Materialien, Ausstattungsgegenstände

Hilfsmittel, Materialien und Ausstattungsgegenstände werden zu 75 % gefördert

2.2.5. Sondermaßnahmen

Sondermaßnahmen decken alle anderen Förderbereiche ab, die sich nicht in die o.a. Bereiche integrieren lassen. Die Förderhöhe der Sondermaßnahme wird vom Sozialausschuss von Fall zu Fall festgelegt.

Antrag auf Förderung von Sozialer-, Kultureller- oder Vereinsarbeit

Der Antrag ist im Rathaus während der Öffnungszeiten abzuholen oder auf der Homepage der Gemeinde Waal downzuloaden.

Ein vollständiges Ausfüllen beschleunigt die Bearbeitung !!!

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Veranstaltungen/Aktionen
- Ferienprogramme, Fahrten und Freizeiten, Jugendaustausch
- Projektbezogene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Hilfsmittel, Materialien, Ausstattungsgegenstände
- Sonstiges

Bezeichnung der
Maßnahme: _____

Veranstalter: _____

Ansprechpartner/Verantwortlicher _____
Vor- und Zuname

Straße und Hausnummer, Wohnort, Telefon-Nummer,

E-Mail Adresse

Gesamtzahl der Teilnehmer: _____
(auch geschätzt)

Ort der
Veranstaltung: _____

Zeit: Beginn am _____ um _____ Uhr,

Ende am _____ um _____ Uhr,

Kalkulation und Abrechnung

Einnahmen	Kalkulation	Abrechnung	Ausgaben	Kalkulation	Abrechnung
Teilnehmergebühr			Raummiete / Platzmiete		
Eintritt			Honorare/Gagen		
Getränke- / Essenverkauf			Ausleihgebühren		
Zuschüsse			Kursgebühr		
Spenden			Fahrtkosten		
Sonstige Einnahmen			Verpflegung		
			Übernachtung		
			Anschaffungskosten		
			Sonstige Ausgaben		
Summe			Summe		

Eine prüffähige Abrechnung ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Massnahme bei der Sozialausschussvorsitzenden Isabella Dost, Gewerbestraße 5, 86875 Waal vorzulegen

Beantragte Förderung: _____ EUR

Beantragter Vorschuss: _____ EUR.

Die Überweisung der Förderung bzw. des Vorschusses soll erfolgen auf das Konto

Nr. _____ BLZ _____ Bank

Kontoinhaber: _____

Der Antragsteller versichert, dass die angegebenen Ausgaben tatsächlich entstanden sind.

Ort

Datum

Unterschrift

Der Antrag ist bei der Gemeinde Waal, Marktplatz 1, 86875 Waal, einzureichen .

NICHT AUSFÜLLEN! Bearbeitungsbemerke

Förderung genehmigt am _____

Zur Zahlung angewiesen

Vorschuss _____ EUR

Förderung _____ EUR